

## **Stellungnahme**

des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)  
(nachfolgend Verband)  
zu dem

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe**

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz  
Bearbeitungsstand: 29.10.2020

#### **I. Einleitung**

Mit dem vorliegenden Entwurf ist nicht weniger bezweckt, als eine Neuregelung des rechtlichen Rahmens der Berufsausübung in anwaltlichen und steuerberatenden Gesellschaften, insbesondere auch in Form der Partnerschaftsgesellschaft (mit beschränkter Berufshaftung). Die umfangreichen Änderungen, die der Entwurf vorsieht, betreffen überwiegend Regelungsbereiche, die die Tätigkeit des Verbands und seiner Mitglieder nicht direkt betreffen. Daher bezieht sich diese Stellungnahme lediglich auf ausgewählte im Entwurf vorgesehene Regelungen.

#### **II. Gegenstand dieser Stellungnahme**

Gegenstand dieser Stellungnahme sind ausschließlich die vorgesehenen Regelungen im zweiten Abschnitt der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu der beruflichen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten untereinander sowie der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Angehörigen anderer (freier) Berufe (§§ 59b ff. BRAO-E), insbesondere die Regelung zu Berufsausübungsgemeinschaften mit Angehörigen anderer Berufe in § 59c BRAO-E.

#### **III. Regelungsinhalte des Entwurfs**

Der Entwurf sieht hier eine Aufhebung von § 59a BRAO in der gültigen Fassung sowie umfangreiche Neuregelungen in den §§ 59b - 59q BRAO-E vor.

Bisher ist in § 59a BRAO geregelt, inwieweit es Rechtsanwälten erlaubt ist, ihren Beruf gemeinsam, d.h. in Berufsausübungsgemeinschaften, mit Angehörigen anderer Berufe auszuüben oder Bürogemeinschaften mit ihnen einzugehen, die nach der Legaldefinition in § 59q Abs. 1 BRAO-E, die der gemeinschaftlichen Organisation der

Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln dienen, jedoch nicht selbst als Vertragspartner von rechtsanwaltlichen Mandatsverträgen auftreten sollen (Bürogemeinschaft):

§ 59a  
*Berufliche Zusammenarbeit*

(1) *1Rechtsanwälte dürfen sich mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden. 2§ 137 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung und die Bestimmungen, die die Vertretung bei Gericht betreffen, stehen nicht entgegen. 3Rechtsanwälte, die zugleich Notar sind, dürfen eine solche Verbindung nur bezogen auf ihre anwaltliche Berufsausübung eingehen. 4Im Übrigen richtet sich die Verbindung mit Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, nach den Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts.*

(2) *Eine gemeinschaftliche Berufsausübung ist Rechtsanwälten auch gestattet:*

1. *mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland oder nach § 206 berechtigt sind, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen und ihre Kanzlei im Ausland unterhalten,*

2. *mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen den Berufen nach der Patentanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung entsprechenden Beruf ausüben und mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben dürfen.*

(3) *Für Bürogemeinschaften gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.*

Regelungen zur Zulässigkeit von Berufsausübungsgemeinschaften zwischen Rechtsanwälten und Angehörigen anderer Berufe sind nach dem Entwurf insbesondere in § 59c BRAO-E vorgesehen:

§ 59c  
*Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe*

(1) *Die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 59b ist Rechtsanwälten auch gestattet*

1. *mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Mitgliedern der Patentanwaltskammer, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,*

2. *mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland oder nach § 206 berechtigt wären, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen,*

3. *mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die einen Beruf ausüben, der in der Ausbildung und den Befugnissen den Berufen nach der*

*Patentanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung entspricht und die mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben dürfen,*

4. *mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen Freien Beruf im Sinne des § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann; eine Verbindung kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 zur Versagung der Zulassung führen würde.*

*(2) Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 ist die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Daneben kann die Ausübung des jeweiligen nichtanwaltlichen Berufs treten.*

In welchem Rahmen Bürogemeinschaften von Rechtsanwälten und Personen, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, zulässig sind soll zukünftig in § 59q BRAO-E geregelt werden:

#### *§ 59q Bürogemeinschaft*

- (1) Rechtsanwälte können sich zu einer Gesellschaft verbinden, die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln dient, jedoch nicht selbst als Vertragspartner von rechtsanwaltlichen Mandatsverträgen auftreten soll (Bürogemeinschaft).*
- (2) Eine Bürogemeinschaft können Rechtsanwälte auch mit Personen eingehen, die nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, es sei denn, die Verbindung ist mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar und kann das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden. Die Verbindung kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 Nummer 1, 2 oder 6 zur Versagung der Zulassung führen würde.*
- (3) Die in der Bürogemeinschaft tätigen Rechtsanwälte sind verpflichtet, angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten.*
- (4) § 59d Absatz 1, 2, 4 und 5 gilt für die Gesellschafter einer Bürogemeinschaft nach Absatz 2 entsprechend.*

Mit der vorgesehenen Neuregelung ist insofern eine Erweiterung des Personenkreises, mit denen Rechtsanwälte in Berufsausübungsgemeinschaften zusammenarbeiten dürfen, vorgesehen.

Die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 59b BRAO-E ist Rechtsanwälten nach § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO-E auch mit Personen gestattet, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen Freien Beruf im Sinne des § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

ausüben, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann; eine Verbindung kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 zur Versagung der Zulassung führen würde.

#### **IV. Stellungnahme**

Bereits in der Vergangenheit hat es Reformvorschläge bzw. -vorhaben gegeben, mit denen das sogenannte Sozietätsverbot zumindest eingeschränkt werden sollte. Bisher kam es indes nicht zur Umsetzung entsprechender Vorschläge, was nicht zuletzt damit zu begründen ist, dass die Einschränkung nicht nur Befürworter hat und von den Gegnern gewichtige Gründe vorgebracht werden, die gegen eine Einschränkung sprechen - dies zumindest auf den ersten Blick. Wie auch aus der Begründung des nun vorliegenden Entwurfs hervorgeht, wird zuvorderst der Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit als Grund angeführt, der gegen eine Öffnung anwaltlicher Berufsausübungsgemeinschaften für weitere Berufsgruppen spricht.

Der Anwalt, so steht es auch in §§ 1 und 2 BRAO, ist unabhängiges Organ der Rechtspflege, übt einen freien Beruf aus und betreibt damit kein Gewerbe. Weiter benannt werden noch die Sicherung der anwaltlichen Qualifikationsanforderungen und des anwaltlichen Vertrauensschutzes, der Schutz vor berufsrechtswidrigem Verhalten oder auch die Sicherung der Gradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung sowie die Freiheit von Interessenkollisionen. Dem Argumentationsmuster liegt das hergebrachte Leitbild eines Rechtsanwalts zugrunde, was etwas antiquiert wirkt.

Der Rechtsdienstleistungsmarkt befindet sich im Wandel. Der Regelfall der anwaltlichen Berufsausübung besteht längst nicht mehr in der Tätigkeit als Anwalt in einer Einzelkanzlei oder mit einigen wenigen Rechtsanwälten in einer Sozietät. Kanzleien werden nicht nur größer, gerade auch in Wirtschaftsberatungsgesellschaften arbeiten Anwälte oft interdisziplinär. Dem trägt der Entwurf Rechnung.

Wie in anderen Bereichen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens macht sich der Einzug moderner Informationstechnik bemerkbar, mit anderen Worten die Digitalisierung. Rechtsdienstleistungen werden nicht länger nur von Rechtsanwälten erbracht, sondern im außergerichtlichen Bereich vermehrt auch von anderen Rechtsdienstleistern, namentlich (registrierten) Inkassodienstleistern oder sogenannten Legal-Tech-Unternehmen.

Entsprechend hat das Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zuletzt auch Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vorgelegt, mit welchem gerade ein kohärenter Regelungsrahmen für Rechtsdienstleistungen geschaffen werden soll, indem es Rechtsanwälten in eingeschränktem Rahmen ebenfalls die Vereinbarung von Erfolgshonoraren und die Prozessfinanzierung erlaubt wird.

In dem benannten Entwurf wird dieser Schritt unter anderem damit begründet, dass sonstige Rechtsdienstleister, d.h. vor allem auch registrierte Inkassounternehmen und legal-Tech-Unternehmen vermehrt auch komplexere Rechtsfragen bearbeiten und dies auch in Bereichen wie dem Miet- und Sozialrecht, das bislang ausschließlich von Rechtsanwälten besetzt war. In den Blick genommen wurde dabei auch, dass viele

Legal-Tech-Unternehmen von Volljuristen geführt werden, denen die Tätigkeit untersagt wäre, wenn sie ein Rechtsanwaltszulassung hätten, weshalb auch von einer „Flucht in die Inkassolizenz“ gesprochen wird. Unzweifelhaft besteht bereits häufig eine irgendwie geartete Form der Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und sonstigen Rechtsdienstleistern.

Während infolge zweier Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 14.1.2014 – 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12, sowie Beschluss vom 12.1.2016 – 1 BvL 6/13; 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12), die wohl auf alle Angehörigen freier Berufe übertragbar sind, nach dem Entwurf anwaltliche Berufsausübungsgemeinschaften für Angehörige freier Berufe geöffnet werden, können keine Berufsausübungsgemeinschaften von Rechtsanwälten und registrierten Inkassodienstleistern gegründet werden.

Praktisch bestünde, wie aufgezeigt, durchaus ein Bedarf für derlei Zusammenschlüsse. Registrierte Inkassodienstleister verfügen bereits über qualifiziertes Personal, vor allem bei Ausweitung ihrer Tätigkeit auf neue Bereiche benötigen sie aber mitunter Unterstützung bzw. Beratung von Rechtsanwälten. Gleichzeitig müssen Rechtsanwälte teilweise auf die Dienste bzw.

Expertise von Inkassounternehmen oder Legal-Tech-Unternehmen im Einsatz von IT zur standardisierten Bearbeitung von Mandaten zurückgreifen. Im Zusammenwirken könnten Synergien genutzt werden. Zulässig dürften bereits nach dem Entwurf Bürogemeinschaften zwischen Rechtsanwälten und registrierten Inkassodienstleistern sein, da die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, vereinbar ist und nicht das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Diese Formulierung ist nämlich aus § 7 BRAO bekannt, nach dessen Nr. 8 die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen ist, wenn die antragstellende Person (im Zweit- bzw. Nebenberuf) eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Eine solche Unvereinbarkeit wird grundsätzlich verneint bei kaufmännisch-erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten im Zweitberuf (BVerfGE 87, 287) oder der rechtsbesorgenden Tätigkeit außerhalb des Anwaltsberufs (BGH NJW 1990, 1050) sowie bei Forderungsinkasso (BeckOK BRAO/Jähne, 9. Ed. 1.11.2020, BRAO § 7 Rn. 11, 12). Ein früherer Ansatz wollte Rechtsanwälten die Zusammenarbeit mit den Angehörigen aller jener Berufe ermöglichen, die ein Rechtsanwalt auch gem. §§ 7 Nr. 8, 14 II Nr. 8 BRAO als Zweitberuf ausüben darf (vgl. BT-Drs. 16/3655, 83).

Dieser Ansatz verdient Unterstützung. Es sind auch keine zwingenden Gründe ersichtlich, die gegen solche Zusammenschlüsse sprächen. Vielmehr enthalten die bestehenden sowie die im Entwurf vorgesehenen Regelungen die nötigen Kautelen, um die anwaltliche Unabhängigkeit zu wahren und eine diese beeinträchtigende Einflussnahme zu verhindern. Ein Sozietätsverbot kann auch nicht auf einen fehlenden Vertraulichkeitsschutz im Berufsrecht etwaiger Sozii gestützt werden. Bereits jetzt besteht keinerlei Schutzlücke, soweit der Sozium am anwaltlichen Mandat mitarbeitet.

Die Gefährdung der Vertraulichkeit wäre auch nicht größer, als bei sonstigen Mitarbeitern einer Kanzlei, ohne eigene entsprechende berufsrechtliche Regelungen.

Schließlich sind bereits nach dem Entwurf die berufsrechtlichen Regelungen für Sozii zu beachten. Gleichermaßen ist die nötige Qualifikation erforderlich.

Berufsausübungsgemeinschaften sollten auch von Anwälten und registrierten Inkassodienstleistern gebildet werden können. Sie sollten gesondert in § 59c Abs. 1 BRAO-E z.B. Nr. 5) aufgeführt werden.

Frankfurt, den 17.12.2020



Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)  
Westhafenplatz 1  
60327 Frankfurt am Main  
Direktkontakt  
Telefon: 069 153 227 510  
Telefax: 069 153 227 519  
E-Mail: post@bfif.de